

Kleine Anfrage

Strafraahmen für Kinderpornographie

Frage von Landtagsabgeordneter Manfred Kaufmann

Antwort von Regierungsrätin Katrin Eggenberger

Frage vom 04. Dezember 2019

Vor Kurzem wurde in einem hiesigen Presseartikel ein besonders schwerer Fall von Kinderpornografie, welcher vor dem Landgericht in erster Instanz verhandelt wurde, dargelegt. Der Delinquent wurde dabei zu einer Busse von 180 Tagessätzen à CHF 10 - also CHF 1'800 - und einer lediglich bedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Die zuständige Staatsanwältin wies gemäss Presseartikel im Rahmen der Verhandlung auf die besondere Schwere des Falles hin. In der Öffentlichkeit führen solche weichen Strafurteile zu Unverständnis und können vielfach nicht nachvollzogen werden. Gerade Kinder und Jugendliche sollten höchsten Schutz durch die Gesetze und die Rechtsanwender erfahren. Daher meine Frage:

Ist der bestehende gesetzliche Strafraahmen für die Verhängung strengerer Strafmassnahmen nach Sicht der Regierung ausreichend oder besteht hier ein gesetzlicher Handlungsbedarf?

Antwort vom 05. Dezember 2019

Der bestehende gesetzliche Strafraahmen bietet ausreichend Möglichkeiten für die Einstufung des jeweiligen Einzelfalles.

Im genannten Fall wurde der Täter wegen der Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 219 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 StGB sowie des Vergehens der Pornographie nach § 218a Abs. 3 StGB verurteilt.

Der Strafraahmen nach § 219 Abs. 1 StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Ebenfalls mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist § 218a Abs. 3 StGB.

Das erkennende Landgericht hatte unter Berücksichtigung der Schwere der Schuld und der vorliegenden Erschwerungs- und Milderungsumstände des Täters die Strafe zu bemessen. Als erschwerend wurde vom Landgericht das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, die grosse Datenmenge, die der Täter im Internet heruntergeladen und anderen überlassen und zugänglich gemacht hat, sowie die Gewaltdarstellung nach § 218a Abs. 3 StGB gewertet. Mildernd wirkten sich die bisherige Unbescholtenheit und das Geständnis des Täters aus.

Über den Täter wurde eine unbedingte Geldstrafe von 180 Tagessätzen verhängt, wobei der einzelne Tagessatz mit 10 Franken bemessen wurde. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der Täter lediglich ein geringes Einkommen erzielt. Bei einem entsprechend höheren Einkommen würde die Geldstrafe ein Vielfaches ausmachen. Zusätzlich wurde der Täter zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, die unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Der Verurteilte muss mit der Verbüßung dieser Freiheitsstrafe rechnen, sollte er rückfällig werden. Dem Täter wurde zudem eine Therapie auferlegt.